

Viel Feind viel Ehr?
Positionsbestimmung unserer Jagd zwischen
Tradition Moderne und Untergang

oder

Jagd vorbei – Halali für den Wald ohne Wild!

Dr. Wolfgang Lipps

Vortrag vor dem
Forum Lebendige Jagdkultur

Jahrestagung
17. bis 19. Juni 2022

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	2
1. Einleitung	3
2. Unsere Jagd als Rechtsinstitut	5
2.1 Tierschutz.....	6
2.2 Biodiversität.....	7
2.3 Nachhaltigkeit.....	8
3. Angriffe auf die Jagd.....	10
3.1 Zunächst: Erosion oder Aktion?	10
3.2 Die „üblichen Jagdgegner“	11
3.2 Jagdfeindliche Gesetzgebungsversuche	12
3.2.1 Der Entwurf eines „Neuen Landesjagdgesetzes Brandenburg“	14
3.2.2 Minireviere u. a. m. – vorwärts in die Vergangenheit	15
3.2.3 Zusammenfassung – vom „Hegerecht“ zur „Reduktionsjagd“	16
4. Ergebnis	17
5. Wie weiter?.....	18

Vorwort

Die Jagd, wie sie in unserem Land seit Jahrhunderten betrieben wird, hat schon mehrmals den einen oder anderen Bedeutungswandel durchgemacht. Aber die grundlegenden Prinzipien und die heute geltende Ethik der Jagd als Handwerk, Kulturgut und Dienst an der zivilisierten Natur waren vom preußischen Jagdgesetz über das Jagdrecht der Nachkriegszeit bis vor wenigen Jahren unangetastet.

Das hat sich mit atemberaubender Geschwindigkeit geändert. Waren jahrzehntelang Jagd und Jäger, insbesondere im ländlichen Raum, selbstverständliche Teile des Lebens und der Kultur, wird die Jagd immer mehr in Frage gestellt.

- Die **Föderalismusreform** hat zu einer Zersplitterung des Jagdrechts, damit zu einem Gewichtsverlust der deutschen Jagd im europäischen Rechtsrahmen, und damit zu ungunstigen Partikularverwerfungen von Rechtsregeln der Jagd geführt;
- Der **Tierschutz** verlangt, insbesondere nach der wichtigen – und richtigen – Änderung des Grundgesetzes eine Neubewertung der Jagd;

- Der **Naturschutz** breitet sich aus und verlangt einen erweiterten Stellenwert;
- Die **Forstpartie** hat weitgehend den Bezug zum Wild und damit zur Jagd verloren und wird in falsch verstandener Sorge um den Wald im Klimawandel zunehmend jagdfeindlich und damit wildfeindlich, aber bestimmt immer mehr in unguter Weise die Gesetzgebung. Der unnötige **Wald-Wild-Konflikt** heizt jetzt den **Forst-Jagd-Konflikt** weiter an - das sollten wir Jäger uns nicht mehr gefallen lassen!
- Damit nimmt, gerade in den landfernen Städten, das Unverständnis und die Unkenntnis natürlicher Vorgänge zu und gibt insbesondere **jagdfeindlichen populistischen Bewegungen** Raum. Denen aber ist von jetzt an entschieden entgegen zu treten!
- Deshalb wird der **jägerische Nachwuchs** immer mehr zu Beutemachern mit Faszination für Waffen- und Zieltechnik anstatt Naturliebe und Naturverständnis erzogen – es wird Zeit, dass in der Jungjägerausbildung wieder auf die guten Traditionen der Jagd Wert gelegt wird – auf des Jägers Ehrenschild, und darauf, dass er wieder den Schöpfer im Geschöpfe ehrt!.

Das alles schlägt sich im Jagdrecht, genauer: im **Recht der Jagd**, nieder.

Die neuesten Entwicklungen, beginnend in **Brandenburg**, setzen an den rechtlichen Säulen der Jagd an und geben so erstmals, wie ich meine, Anlass zu echter Sorge um unser **Wild** und um den **Fortbestand unserer deutschen Jagd**.

Das will ich Ihnen mit diesem Vortrag begründen und zugleich mit Ihnen entscheiden, dass wir Jäger das nicht mehr tolerieren dürfen.

1. Einleitung ¹

Trotz der fundamentalen Bedeutung der Jagd sowohl für unsere historische Menschwerdung ² wie bis heute für unser Verhältnis zu Natur und Tier wird sie angefeindet – verständlich, weil sie unmittelbar mit Tod und Töten zu tun hat.

Aber ungeachtet dessen hat sich eigentlich die generelle Betrachtung der Jagd und des Jägers als dem Guten, der uns gegen den bösen Wolf beisteht, zunächst nicht grundlegend gewandelt – vielleicht mehr in der urbanen städtischen Bevölkerung, aber weniger auf dem Lande. Tierschützer gabs halt schon immer.

Das hat sich jedoch in den letzten Jahren mit atemberaubender Geschwindigkeit geändert. Zunächst wird das zwar nicht so deutlich sichtbar – wenn man Stichworte

¹ Cicero: das **exordium** stellt zwischen Problem, Publikum und Redner einen starken Bezug her.

² Dieter Stahmann: Am Anfang war die Jagd, NWM Verlag 2016.

googelt wie „**Jagdpolitik** neue Entwicklungen“³ oder „**Jagdrecht** neue Entwicklungen“⁴ oder „**Forst und Jagd**“⁵ oder „**Jagdgegner**“⁶, dann findet man, wie die Fußnoten belegen, weitgehend Bekanntes und sattem Wiederholtes, und lehnt sich seufzend aber wenig alarmiert zurück.

Das aber ist ein Fehler.

In diesem Vortrag rede ich nicht über die Jagdkultur als wohl älteste Kulturform der Menschheitsgeschichte oder als altes Kulturerbe im Wandel⁷. Wohl will ich Einiges sagen zur „*eigentlichen Erschaffung dieser Jagdkultur ... hauptsächlich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts durch ein selbstbewusst gewordenen Bürgertum*“⁸ Aber ich muss die Gedanken von Stahmann weiterführen, wenn er sagt: „*Im 20. Jahrhundert fand lediglich noch eine Institutionalisierung durch die Gesetzgebung (Reichs/Bundes-Jagdgesetz) statt*“⁹.

Dann fährt er nämlich fort: „*Eine Ablösung der bürgerlichen Jagdkultur wird für das 21. Jahrhundert nicht gesehen...*“

Das sehe ich leider anders, und will hier begründen, warum!

Denn was bisher nur von Wenigen¹⁰ und auch nicht immer in voller Bedeutung erkannt wird, ist die Tatsache, dass die Angriffe gegen die Jagd subtiler weil **juristischer**

³ Bundesregierung will Bundesjagdgesetz umfassend novellieren - <https://www.bundestag.de> › dokumente › textarchiv › k...; Neues Jagdgesetz: mehr Tierleid – PETA appelliert an ...<https://www.peta.de> › Neuigkeiten › neues-jagdgesetz; Klöckner: Wir führen das Jagdrecht in die Zukunft und ... – BMEL <https://www.bmel.de> › 220-bundesjagdgesetz; Streit um neues Jagdgesetz: Wald vor Wild, <https://www.merkur.de> › Bayern; Jagdgesetz, Harald Ebner 27.01.2021 - Grüne im Bundestag, <https://www.gruene-bundestag.de> › ... › Bundestagsreden usw. usf.

⁴ Jagdgesetzentwurf im Jagdbeirat vorgestellt - MLUK ...<https://mluk.brandenburg.de> › mluk › aktuelles › detail; Bundesregierung will Bundesjagdgesetz umfassend novellieren, <https://www.bundestag.de> › dokumente › textarchiv › k...; Vortrag: Neue Entwicklungen im Jagdrecht Veranstalter <https://www.rolfes-partner.de> › iproc.php › 21350...; Wald - Waidmanns Wut über neue Jagdgesetze, <https://www.deutschlandfunk.de> › wald-waidmanns-wut; Das ökologische Jagdgesetz NRW, <https://www.ljv-nrw.de> › media › 1440254356_jg...; Berggesetz, Jagd und Bauwende: Drei offene Baustellen für ..., <https://www.grueneliga.de> › 29-aktuell › pressemitteilung usw. usf.

⁵ Forst und Jagd – gemeinsam für die Zukunft des Waldes, <https://www.jagdverband.de> › sites › default › files; Wie geht Waldumbau? Neuer Praxisratgeber soll weiterhelfen, <https://www.forstpraxis.de> › wie-geht-waldumbau-neue...; usw. usf.

⁶ Dachverband für Jagdgegner gegründet - Deutsche ...;<https://djz.de> › DJZ › News; Jagdgegner: Abschaffung der Hobbyjagd - Wildtierschutz ..., <https://www.wildtierschutz-deutschland.de> › single-post; Gruppe gegen Jagdgegner - Startseite | Facebook, <https://de-de.facebook.com> › category › Community; Initiative zur Abschaffung der Jagd, <https://www.abschaffung-der-jagd.de>; Gegen die Jagd - Land der Tiere, <https://land-der-tiere.de> › Allgemein; Jagd - Deutscher Tierschutzbund, <https://www.tierschutzbund.de> › artenschutz › jagd; BAK gegen Jagd und Angeln - Partei Mensch Umwelt Tierschutz, <https://www.tierschutzpartei.de> › ... › Bundesarbeitskreise usw. usf.

⁷ Dieter Stahmann zur 3. Anthologie des Forums Lebendige Jagdkultur.

⁸ Ders. Hinterer Klappentext zu „Weidgerecht und Nachhaltig“, 2008, Neumann und Neudamm

⁹ Ebenda

¹⁰ Z. B. Von Jagow: Bloss kein „weiter so“, DER ÜBERLÄUFER 03/2022 S. 14 ff.

werden und sich anschicken, nicht nur die historischen wildbiologischen hegerischen und nützlichen Funktionen der Jagd anzugreifen, sondern sich über wesentliche verbriefte und geltende Rechtspositionen der Jagd hinwegzusetzen, vielmehr noch diese zu verschlechtern oder gar aufzuheben. Und an die Spitze dieser Bewegung setzt sich leider zunehmend die **Forstpartie!**

Das ist der Gegenstand dieses Vortrags: der **Angriff auf die tragenden rechtlichen Säulen unserer Jagd!** Und da ich heute nicht als Poet oder Philosoph unterwegs bin, und auch kein Forstmann bin, sondern **Jurist**, will ich nachfolgend zunächst einmal das **rechtliche Fundament** aufzeigen, auf dem unsere Jagd und damit unsere gesamte Jagdkultur ruht.

Denn dann erst kann ich belegen, dass die Gefahr für die Jagd von den zunehmenden Angriffen gegen gerade dieses Fundament herkommt.

2. Unsere Jagd als Rechtsinstitut ¹¹

Richtig ist: die Jagd als solche, und das meint die deutsche Jagdkultur, ist seit etwa 90 Jahren rechtlich institutionalisiert worden, und zwar zunächst durch deutsches, nunmehr aber auch durch europäisches Recht ¹². Das ist grundsätzlich eine gute Entwicklung, deutlich beginnend, mit frühen Vorläufern, mit dem preußischen Jagdgesetz ¹³ und dem darauf folgenden Reichsjagdgesetz ¹⁴, und das Ergebnis sieht wie folgt aus:

Das **Bundesjagdgesetz** definiert die Tätigkeit der Jagd als das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Verwerten von Tieren, die nach einem gesetzlich festgelegten Katalog gejagt werden dürfen und damit „Wild“ sind. Die große Errungenschaft des Jagdrechts ist die **Hegeverpflichtung** des Jägers – er darf Wild nicht nur erlegen, sondern er ist an wesentlicher Stelle in unserer Kulturlandschaft verantwortlich für einen gesunden und artenreichen Wildbestand ¹⁵. Der aber muss zum einen biotopgerecht sein und zum anderen der Land- und Forstwirtschaft und ihrem Bedürfnis nach wenig Wildschaden untergeordnet – allerdings nur soweit, dass in jedem Falle ein gesunder und artenreicher Wildbestand verbleiben muss. Der muss sich selbst vernünftig artgerecht reproduzieren können, also einen „**günstigen Erhaltungszustand**“ aufweisen – ein Postulat, das die zahlreichen Wolfsfreunde ¹⁶ ihrem Lieblingstier selbstverständlich zugestehen, während es ihnen bei Rot- und Rehwild garnicht erst in den Sinn kommt.

¹¹ Cicero Redekunst: Die **divisio** verknüpft die Aspekte des analysierten Problems neu.

¹² Dazu u. a. Schuck/Schuck, BJagdG Einleitung Rn. 17 sowie Rn 17, 19, 21 und 23.

¹³ Bauer, Josef: Die Jagdgesetze Preussens : Nach dem neuesten Stand der Gesetzgebung einschliesslich des Wildschongesetzes vom 14. Juli 1904 sowie der Rechtsprechung ausführlich bearbeitet - 3., verm. und verb. Aufl., neue Ausg. Neudamm : Neumann , 1905 - XVI, 644, 67 S.

¹⁴ S. dazu auch: Der Naturschutz im Reichsjagdgesetz vom 3. Juli 1934. Von Hans Schwenke!, Stuttgart, https://www.zobodat.at/pdf/Jh-Ver--vaterl-Naturkunde-Wuerttemberg_91_0073-0077.pdf

¹⁵ § 1 Abs. 1 BJagdG

¹⁶ Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz: <https://www.bmu.de/themen/naturschutz-artenvielfalt/artenschutz/nationaler-artenschutz/der-wolf-in-deutschland>

Mit den Worten des Landesjagdgesetzes Brandenburg:

*„Wild ist ein wesentlicher Bestandteil der heimischen Natur. Es ist als unverzichtbarer Teil der natürlichen Umwelt in seinem Beziehungsgefüge zu bewahren. Der Schutz des jagdbaren Wildes und seiner Lebensräume ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.“*¹⁷

In dieser Rechtsordnung kommt einem alten und dennoch modernen Begriff weiterhin eine große Bedeutung zu – den anerkannten Grundsätzen der **„deutschen Weidgerechtigkeit“**¹⁸. Auch in dem stecken nämlich drei wichtige Pfeiler der modernen Jagd:

- Biodiversität,
- Nachhaltigkeit, und
- Tierschutz.

Das sind nicht, oder jedenfalls nicht nur und nicht an erster Stelle, allgemeine tierethische und jagdethische „Ideen und Glaubensgewissheiten“¹⁹ oder Postulate, sondern – weitgehend verkannt, vor allem von Jagdgegnern – handfeste juristische Institutionen, also **Rechte und Pflichten**, teils einklagbar, teils als Rechtsreflex zu beachten, aber vollkommen rechtsverbindlich.

Deshalb müssen wir uns diese rechtlichen „Säulen der Jagd“ näher ansehen:

2.1 Tierschutz

Der Tierschutz ist uns Jägern keineswegs unbekannt – er ist schon in den Grundsätzen der Weidgerechtigkeit enthalten²⁰ und außerdem einzelgesetzlich geregelt in den §§ 22a Abs. 1 und 23 BJagdG – **Jagdschutz** vor vermeidbaren Schmerzen, Wilderern, Futternot, Wildseuchen, vor wildernden Hunden und Katzen und vor **Verletzungen des Rechts**; alles nach Maßgabe der Länderbestimmungen.²¹

Als eigentlich rechtsverbindliches Postulat wurde der Tierschutz jedoch nie in den Vordergrund gestellt oder auch nur gesondert beachtet. Das hat sich im Jahre 2002 geändert – der Tierschutz wurde in einem Art. 20a als eines der Staatsziele in das Grundgesetz aufgenommen. Die Vorschrift bestimmt: *“Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen **und die Tiere** im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach*

¹⁷ § 1 Abs. 1 LJagdG Brandenburg; ferner Schuck/Schuck BJagdG § 1 Rn. 18 und 21.

¹⁸ § 1 Abs. 3 BJagdG. Dazu auch, allerdings in Teilen diskussionsbedürftig, Dr. Michael Sternath u. a.: **Weidgerechtigkeit im Wandel der Zeit**, <https://www.jagdnatur.ch/de/weidgerechtigkeit-im-wandel-der-zeit--27.>, 21.05.21. Ausführlich Schuck/Schuck BJagdG § 1 Rn 27 – 34.

¹⁹ José Ortega Y Gasset: „Der Aufstand der Massen“.

²⁰ Jagd und Tierschutz stehen nicht im Widerspruch. Die Ansprüche des Tierschutzes sind bereits in den allgemeinen Grundsätzen der Weidgerechtigkeit enthalten, denen sich der Jäger verpflichtet hat. - <https://www.fragen-zur-jagd.at/aus-dem-jagdleben/fragen-zur-jagd/wie-sind-jagd-und-tierschutz-miteinander-vereinbart/>. Ausführlich ferner Schuck/Schuck BJagdG § 1 Rn. 30.

²¹ Dazu Schuck//Ellenberger BJagdG § 23 Rn. 34.

Maßgabe von Gesetz und Recht durch die **vollziehende Gewalt** und die **Rechtsprechung**.“

Als Belang von Verfassungsrang ist der Tierschutz, nicht anders als der in Art. 20a GG schon früher zum Staatsziel erhobene Umweltschutz, im Rahmen von Abwägungsentscheidungen zu berücksichtigen und kann geeignet sein, ein Zurücksetzen anderer Belange von verfassungsrechtlichem Gewicht – wie etwa die Einschränkung von Grundrechten – zu rechtfertigen.

Der Gesetzgeber, und zwar keinesfalls nur der deutsche Gesetzgeber, hat bislang immer und weitgehend den Tierschutz betont und geregelt. Wir Jäger haben den § 17 des Tierschutzgesetzes verinnerlicht, der die Tötung eines Wirbeltieres ohne sachlich gerechtfertigten Grund verbietet und zu einer Straftat macht. Die **erlaubte Jagd**, also zum Beispiel das Erlegen von Schalenwild innerhalb eines **Abschlussplans**, ist der rechtfertigende Grund.

Art. 20a GG spricht besonders und ausdrücklich die **vollziehende Gewalt** an – das meint also die Verwaltung und in unserem Fall, für Wild und Jagd, ganz besonders die **Forstbehörden**! Wie wir sehen werden, scheinen die das vergessen zu haben oder gar bewusst zu ignorieren. Damit ist aber verfassungsrechtlich klargestellt, dass jedenfalls alle Vorschriften des Tierschutzes, ungeachtet ihres Rechtscharakters (Gesetz, Verordnung usw.) rechtlich auch für die Jagd gelten, soweit sie anwendbar sind, und ebenso für die Forstpartie.

2.2 Biodiversität

Auch dieser Begriff, heute so gern verwendet, ist uns Jägern nicht fremd. Er klingt an in der Formulierung in § 1 BJagdG und den entsprechenden Landesjagdgesetzen, dass der Jäger als Heger einen „**artenreichen** Wildbestand“ herbeizuführen und zu bewahren hat; das ist eine **echte Rechtsverpflichtung** – ungeachtet der Tatsache, dass die rechtliche Einordnung von Biodiversität nicht immer leicht und gelegentlich kontrovers ist.²²

Aber biologische Vielfalt oder Biodiversität ist nicht mit Artenvielfalt gleichzusetzen. Biodiversität ist viel mehr. Sie bezeichnet das gesamte Spektrum des Lebens auf der Erde. Biodiversität beinhaltet Gene, Arten und Lebensräume.

Das Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity - CBD) ist ein am 29. Dezember 1993 in Kraft getretenes internationales Umweltabkommen. Die Konvention wurde von 168 Staaten, darunter auch die Europäische Union, unterzeichnet.

Das Übereinkommen verfolgt drei Ziele:

- Erhaltung der biologischen Vielfalt,

²² Schuck/Schuck BJagdG § 2 Rn. 8

- Nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile,
- Zugangsregelung und gerechter Ausgleich von Vorteilen, welche aus der Nutzung genetischer Ressourcen entstehen (Access and Benefit Sharing).

Die biologische Vielfalt oder Biodiversität umfasst dabei die Artenvielfalt, die genetische Vielfalt innerhalb einzelner Arten sowie die Vielfalt der Ökosysteme ²³.

Gestützt auf § 1 BJagdG ist für uns Jäger mithin die Artenvielfalt unseres jagdbaren Wildes verbindliches **Hegeziel**.

Das ist nicht ungefährdet. Die Europäische Kommission hatte im Mai 2020 ihre Leitlinien zur Umsetzung einer Biodiversitätsstrategie 2030 vorgestellt. Darin sah sie vor, dass strenge Schutzgebiete 10 % der Landfläche der Europäischen Union (EU) umfassen. Der Plan ist, dort jegliche „*extraktive*“ Tätigkeit zu untersagen. Darunter sollten neben Bergbau auch **Jagd** und Fischerei fallen. Der Entwurf der Europäischen Kommission besagte, dass streng geschützte Gebiete so geschützt werden sollten, dass die „*ungestörten oder natürlichen Prozesse*“, von denen sie abhängen, erhalten bleiben. „*Extraktive Aktivitäten wie Bergbau, Fischerei, Jagd oder Forstwirtschaft sind mit diesem Schutzniveau nicht vereinbar*“ heißt es in dem Papier. Ariel Brunner, stellvertretender Direktor der Umweltschutzorganisation BirdLife Europe, sagte: „*Zu viele der derzeitigen Schutzgebiete in der EU sind reine Papierparks. Es besteht kein Zweifel daran, dass ein vernünftiger Naturschutz zumindest einige Gebiete mit strengem Schutz erfordert, der auch für die Jagd gelten sollte*“ ²⁴.

Die Europäische Kommission hat jedoch nach meinem Dafürhalten, und damit stehe ich keineswegs allein, nicht die Befugnis – und erhält mit den Leitlinien auch nicht die Befugnis – die Jagd in den Mitgliedsstaaten zu verbieten.

An der für uns verbindlichen Rechtsgeltung der Artenvielfalt unseres Wildes ändert das demgemäß nichts.

2.3 Nachhaltigkeit

Auch dieser Begriff, heutzutage gern auch „Sustainability“ genannt, ist bereits in den **Grundsätzen der deutschen Weidgerechtigkeit** und der gesetzlichen Pflicht zur **Hege** eines gesunden Wildbestandes enthalten. Er findet sich zudem in Art 20a GG zum Tierschutz!

„Hans Carl von Carlowitz (1645 – 1714), Oberberghauptmann am kursächsischen Oberbergamt in Freiberg, gilt als Begründer des Prinzips der Nachhaltigkeit. Angesichts einer drohenden Holzverknappung am Ende des 17. Jahrhunderts formulierte

²³<https://www.vci.de/themen/umwelt-sicherheit/biodiversitaet-naturschutz/biodiversitaet-nachhaltigkeit-biologische-vielfalt.jsp> – 21. April 2021.

²⁴ <https://wildbeimwild.com/naturschutz/hobby-jaeger-befuerchten-dass-die-eu-das-jagen-und-fischen-in-schutzgebieten-verbieten-will/55458/2021/12/09/>

von Carlowitz 1713 in seinem Werk "Sylvicultura oeconomica" erstmals, dass immer nur so viel Holz geschlagen werden sollte, wie durch planmäßige Aufforstung wieder nachwachsen kann. Damit legte er den Grundstein für die deutsche Forstwirtschaft und das Prinzip des nachhaltigen Umgangs mit Rohstoffen ²⁵.

Dann aber hat der Begriff eine rasante Entwicklung genommen.

„Seit der Vorlage des Abschlussberichtes „Our Common Future“ der Brundtland-Kommission der Vereinten Nationen im Jahr 1987, spätestens aber seit der Konferenz der Vereinten Nationen in Rio de Janeiro im Jahr 1992, muss von einem anderen Begriffsverständnis ausgegangen werden. Schon die Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages „Schutz des Menschen und der Umwelt – Ziele und Rahmenbedingungen einer nachhaltig zukunftsverträglichen Entwicklung“ hat deshalb in ihrem Abschlussbericht vom 26. 6. 1998, in dem sie sich wesentlich auf den Brundtland-Bericht und den nachfolgenden Erdgipfel von Rio bezog, ein Konzept von Nachhaltigkeit als Leitbild formuliert, das einen gänzlich anderen Inhalt als der überkommene forstrechtliche Begriff hat“ ²⁶.

Als Jäger müssen wir uns in die reiche und inzwischen alle Lebensbereiche erfassende und oft kontroverse Diskussion des Begriffs ²⁷ nicht hineinziehen lassen. Für uns kann die schlichte aber zutreffende Charakterisierung genügen: **„Wir haben die Welt nicht von unseren Vorfahren übernommen, sondern von unseren Kindern geliehen“**.

Wir dürfen also säen und ernten, hegen und entnehmen, aber wir dürfen nur den Zuwachs abschöpfen und die Substanz nicht vernichten, also bei unseren Wildtieren nicht in deren natürlichen Erhaltungszustand eingreifen. Wenn Arten aus anderen Gründen aussterben, wie die Saurier, betrifft uns das nicht, wohl aber, wenn wir die Art wie den nordamerikanischen Bison selbst an den Rand des Aussterbens bringen. Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Jagd sind sämtlich sog. „Nachhaltswirtschaften“ ²⁸.

Festzuhalten bleibt für uns somit: über § 1 BJagdG und die Grundsätze der deutschen Weidgerechtigkeit und die deutschen und europäischen Rechtsregeln zum Jagdrecht, Tierschutzrecht, Artenschutzrecht und Umweltschutz ist die **Nachhaltigkeit** der Wildbewirtschaftung ein **verbindlicher Rechtsgrundsatz**. Und der gilt eben nicht nur für die Jagd, sondern genau so für den Forst – Konflikte zwischen beiden löst ausschließlich das Recht!

²⁵ https://www.ml.niedersachsen.de/startseite/themen/wald_holz_jagd/walder_fur_niedersachsen/nachhaltigkeit---verantwortung-fuer-die-zukunft-5296.html

²⁶ <https://www.roettgen-kluge-hund.de/was-ist-nachhaltigkeit/>

²⁷ Beispielhaft Felix Eckardt: Theorie der Nachhaltigkeit; Ethische, rechtliche, politische und transformative Zugänge – am Beispiel von Klimawandel, Ressourcenknappheit und Welthandel. NOMOS 2020/2021. Derselbe: Nachhaltigkeit und Recht, ZfU 2009, 223 ff.

²⁸ Dazu nach wie vor lesenswert: Rolf Hennig „Nachhaltsordnung“ (Bezug zu Jagd und Wald auf den Seiten 40, 89 und 93/94) 1995 ; derselbe: „Weidwerk gestern, heute und morgen“ 1990, Schriftenreihe DER SILBERNE BRUCH – beide Verlag Braun & Behrmann, Quickborn.

3. Angriffe auf die Jagd

Nachdem ich Sie also bis hierhin mit sattsam bekannten Gedanken gelangweilt habe, komme ich zum **eigentlichen Problem**: der m. E. **neuen Qualität der Jagdfeindlichkeit**.

Diese liegt bereits im **Ziel**: war es bisher das Bestreben der Jagdfeinde zumeist aus der Tierschutzbewegung oder auch der Tierrechtsbewegung, jedenfalls die sog. Hobby-Jagd entweder gänzlich abzuschaffen oder allenfalls durch angestellte Jäger oder Förster oder Wildhüter oder was immer als reines Regulativ ausüben zu lassen, so soll nunmehr die Jagd eine rein **dienende Funktion** beim Waldschutz erhalten, ohne jede Wildhege allein zum Zweck der Baum- oder Forsthege.

Und weiter nichts!

Das ist die neue **qualifizierte Jagdfeindlichkeit der Forstpartie**! Ziel ist ein grundlegender Paradigmenwechsel und damit das Ende unserer Jagd!
Quod esset demonstrandum.

3.1 Zunächst: Erosion oder Aktion?

Ein Ereignis vor wenigen Wochen am 6. Mai. Vor meinem Hochsitz unweit der Reviergrenze steht in ca. 40 m Entfernung ein gut veranlagter 2-jähriger Rehbock. natürlich filme ich den nur mit dem Handy. 15 Minuten später wird er nebenan im Forst von einem Begehungsscheininhaber, einem Forststudenten, erlegt.

Soviel zur Gesetzestreue der Forstpartie! Soviel zur Jagdethik und ihrer Bedeutung bei der Jungjägerausbildung! Und vor allem: Soviel zur **Hegeverpflichtung**!

Nichts im Leben ist vollkommen. Alles ist dem Wandel unterworfen und dem Gesetz der **Erosion**. Bräuche, Gewohnheiten und Regeln schleifen sich ab, verändern sich oder verschwinden. Das ist ganz normal.

Wenn allerdings **Rechte** und **Rechtspositionen** „erodieren“, ist Aufmerksamkeit erforderlich, und wenn das Recht der Jagd erodiert, tut der Jäger gut daran, genau hinzuschauen, ob das jetzt ein „normaler“ Vorgang ist oder ob jemand die „Erosion“ bewusst herbeigeführt hat.

Das kleine Beispiel zeigt eine leider wohl zunehmende aber dennoch höchst unerwünschte **Erosion der Hegeverpflichtung**, die unter anderem darin begründet ist, dass bei der Jungjägerausbildung offenbar zunehmend auf die **Jagdethik** keinerlei Wert mehr gelegt wird. Ich jedenfalls habe in 30 Jahren, in denen ich bislang mein Revier bewirtschaftet habe (und für die ich immerhin die Hegemedaille des Landesjagdverbandes bekommen habe), feststellen müssen, dass gerade die **Forstpartie** immer mehr die Hege, ja sogar die Weidgerechtigkeit, auf dem Altar der Wald- und Baumhege opfert.

Das geht dann so weit, dass **echte Rechtsverstöße** in Kauf genommen oder vielmehr **bewusst begangen** werden. So hat z. B. die oberste Forstbehörde in Brandenburg im Jahr 2020 die Schonzeit auf Schalenwild in bestimmten Landkreisen einfach **verkürzt**, damit bei den durch die ASP veranlassten Drückjagden auf Sauen gleich noch das Rotwild passenderweise mit erlegt werden konnte, **obwohl es Schonzeit hatte**. Die **hanebüchene** Begründung dazu: „*„Weder die Treiber, noch die Hunde, noch das Wild können hier unterscheiden beziehungsweise steuern, wer beunruhigt wird.“*“²⁹

Dieselbe Behörde unterstützt **rechtswidrige ASP-Zäune**, die den Wald parzellieren und unzählige Opfer insbesondere, aber nicht nur, unter dem Rehwild fordern³⁰, weil sie die Bejagung des Schalenwildes erleichtern.

Keine Erosion mehr, sondern **gezielt wildfeindlich** ist die Einführung von **Mindestabschussplänen** für Schalenwild³¹ – mit einem Gutachten³² haben wir dargelegt, dass die **rechtswidrig** sind. Aber da niemand dagegen klagt – der Landesjagdverband macht sich bei so etwas gern einen „schlanken Fuß“ – wird das eben munter beibehalten.

Auf die **Verwaltungsgerichte**³³ dürfen wir häufig auch nicht hoffen, wie schon der bayerische VGH in seinem ziemlich **unsäglichen „Wald-vor-Wild-Urteil“** vom 11. Dezember 2017 zeigt³⁴. Das ist alles für uns Jäger nichts Neues, denn wir haben – historisch völlig unsinnig aber wesentlich durch die Forstpartie und deren Probleme ausgelöst – einen veritablen **Forst-Jagd-Konflikt**³⁵. Dort liegt die „Wurzel des Übels“!

3.2 Die „üblichen Jagdgegner“.

Weil somit die Forstpartie unter den Jagdgegnern an erste Stelle gerückt ist, müssen wir uns mit den sich ständig vermehrenden aber sattsam bekannten Jagdgegnern hier jedenfalls nicht detailliert auseinandersetzen.

Als im Bund im Jahre 2020 die Diskussion über die Novellierung des BJagdG begann, meldeten sich auch alle Jagdgegner eifrig zu Wort; wenn man wissen will, wie viele kleine und kleinste Organisationen es da gibt, muss man nur bei der **unsäglichen PETA** nachlesen³⁶ – 28 Verbündete sind da aufgelistet.

Im September 2021 wurde ferner unter dem Namen „Wildtierschutzverband“ ein neuer Dachverband der Jagdgegner gegründet. Der *„versteht sich als zukünftiger Dachverband und als Netzwerk der Jagdgegner und ihrer Organisationen sowie der mit ihnen*

²⁹ <https://jagdrechtsblog.com/brandenburg-minister-axel-vogel-schafft-das-jagdrecht-ab/>

³⁰ <https://jagdrechtsblog.com/asp-zaeune-toeten-da-haben-wir-den-salat/>

³¹ <https://jagdrechtsblog.com/der-mindestabschussplan-perversion-der-jagdethik-und-des-jagdrechts/>

³² <https://jagdrechtsblog.com/rechtsgutachten-mindestabschussplaene-in-brandenburg-fuer-rot-dam-und-muffelwild-sind-rechtswidrig/>

³³ Denen z. B. in Frankfurt/Oder seit 3 Monaten ein **unbearbeiteter Eilantrag** gegen wildtötende ASP-Zäune im Schutzgebiet vorliegt.

³⁴ <https://jagdrechtsblog.com/bayerischer-vgh-muenchen-jagdfeindlich-oder-nur-ignorant/>

³⁵ <https://www.forstpraxis.de/forst-jagd-konflikt/>; [https://www.jagdverband.de/forst-jagd-konflikt-loesen](https://www.jagdverband.de/forst-jagd-konflikt-loesen;); <https://www.nabu.de/natur-und-landschaft/landnutzung/jagd/28614.html>

³⁶ <https://www.peta.de/neuigkeiten/neues-jagdgesetz/?msclkid=ff1e453acf8f11ecbc4cb0c16aa9489f>

verbündelten Politiker und Parteien. Die Prämisse ist, „dass sich Ökosysteme grundsätzlich von selbst erhalten.“ Aus ökologischer Sicht bestehe keine Notwendigkeit für Jagd in der heutigen Form. Der Wildbestand nehme auch ohne Bejagung nicht überhand.³⁷„

Es gibt eine Gruppe „**Initiative zur Abschaffung der Jagd**³⁸“, eine Gruppe „**Land der Tiere**³⁹“, eine Gruppe „**Freiheit für Tiere**⁴⁰“, eine **Tierschutzpartei**⁴¹ und anderes mehr. Der deutsche **Tierschutzbund** ist natürlich auch gegen die Jagd⁴².

Zu den eher unwahrscheinlichen mehr partiellen Gegnern zählt neuerdings, wie wir später noch sehen werden, ein Verein, der uns traditionellen und überwiegend im Deutschen Jagdverband oder einem der Landesjagdverbände organisierten Jägern eigentlich nahestehen sollte: der **ökologische Jagdverein**⁴³; jedenfalls der in Brandenburg. Denn dieser Verein hat sich am 08.12.2020 eindeutig wie folgt festgelegt: „*Jeder Eigentümer/Besitzer muss – unabhängig von der Flächengröße bzw. ab 1 ha und geeigneter Flächenform – auf seinem Eigentum/Besitz jagen dürfen*“.

Dem haben sich **BUND, NABU, Waldbauernverband** Brandenburg und die **ANW** ausdrücklich angeschlossen.

3.2 Jagdfeindliche Gesetzgebungsversuche

Den **Höhepunkt jagdfeindlicher Gesetzesvorhaben**, also Gegnerschaft mit den Mitteln der Rechts, erleben wir zur Zeit in Brandenburg mit dem ministeriellen Entwurf eines ganz neuen **Landesjagdgesetzes**⁴⁴.

Es ist leider Realität, dass zum einen der Naturschutz und der Tierschutz oft einseitig gewichtet betrieben werden, und dass vor allem die notwendige Einheit und Harmonie von Waldwirtschaft, Landwirtschaft und Jagd und damit von besiedelter (zersiedelter) Natur einerseits und Mensch und Wildtier andererseits von denjenigen in Frage gestellt wird, die sie am ehesten schützen und erhalten müssten. Das meint in letzter Zeit vor allem und tatsächlich die **Waldbesitzer**, darunter an vorderster Linie die **staatlichen Forsten**, und gerade in den staatlichen Forsten auch deren Jäger⁴⁵.

³⁷ Dachverband für Jagdgegner gegründet - Deutsche ...<https://djz.de> › DJZ › News; ferner: Jagdgegner: Abschaffung der Hobbyjagd - Wildtierschutz ...<https://www.wildtierschutz-deutschland.de> › single-post

³⁸ <https://www.abschaffung-der-jagd.de/>

³⁹ <https://land-der-tiere.de/gegen-jagd/>

⁴⁰ <https://www.freiheit-fuer-tiere.de/artikel/tierschutz-schafft-die-jagd-ab/index.html>

⁴¹ <https://www.tierschutzpartei.de/partei/struktur/bundesarbeitskreise/bak-jagd-angeln/>

⁴² <https://www.tierschutzbund.de/information/hintergrund/artenschutz/jagd/>

⁴³ Der ÖJV möchte gesetzlich weg von der Hege und hin zur reduzierenden Bejagung – aus einem „Hegegesetz“ soll ein „Bejagungsgesetz“ werden: file:///C:/Users/Admin/Downloads/Konzept_neues_Jagdgesetz_Bbg.pdf

⁴⁴ Fundstelle <https://ljv-brandenburg.de/download/entwurf-landesjagdgesetz-brandenburg-stand-03-03-022/>

⁴⁵ Trotz einiger Lippenbekenntnisse insonderheit in der deswegen gern zitierten Präambel bezeugt dies bereits die Jagdstrategie der Landesforstverwaltung Brandenburg schon im Jahre 2005. Nach dem Satz in der Präambel: „Die Jagd soll sich dabei vorrangig an der Entwicklung vitaler und leistungsfähiger Waldbestände orientieren, die nachhaltige Hege eines artenreichen und gesunden, den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten Wildbestandes sichern und Schäden in Land-

Die Waldbesitzer, sowohl die staatliche und quasi-staatliche (Kommunalwald, Genossenschaftswald etc.) Forstwirtschaft als auch die privaten Waldbesitzer, haben erhebliche Verdienste um die Pflege und Erhaltung des deutschen Waldes errungen. Dennoch mehren sich die Kräfte, die, wie z.B. die früher sehr verdienstvolle AnW (Arbeitsgemeinschaft naturnahe Waldbewirtschaftung) ⁴⁶, einen nahezu „**wildfreien**“ **Wald** propagieren. Die massive Arbeit dieser Seite der Waldbesitzer stuft das Wildtier, insbesondere das Schalenwild, soweit es waldzerstörerische Aktivitäten (Schälen und Verbiss) entwickeln kann, auf die Ebene von **Waldschädlingen** herunter und denaturiert die Jagd zur **Schädlingsbekämpfung**.

Sowohl die Waldwirtschaft als auch die Landwirtschaft und die Wildbewirtschaftung als eigene „Nachhaltswirtschaften“ werden nach den Prinzipien der Nachhaltigkeit bewirtschaftet. Dabei treten naturgemäß erhebliche Interessenkonflikte auf – zwischen Landwirtschaft (geringste Wildschäden) auf der einen und Jagd (Hege und biologisch notwendige Wilddichte) auf der anderen Seite ebenso wie zwischen Wald (so wenig Schalenwild wie irgend möglich) und Jagd (Hege, d. h. Erhalt eines artenreichen Wildbestandes in bejagbarer Dichte) und sogar zwischen Landwirtschaft (wo Sauen überwiegend zu Schaden gehen) und Waldwirtschaft (die von Sauen profitiert).

Das geltende Landesjagdgesetz⁴⁷ löst diese Zielkonflikte ebenso wie das Bundesjagdgesetz⁴⁸ und nahezu alle anderen Landesjagdgesetze der Bundesrepublik Deutschland (wobei zudem noch zahlreiche EU-Bestimmungen⁴⁹ und andere Rechtsregeln Wirksamkeit entfalten).

Die Forstverwaltungen stehen gerade jetzt ohne Zweifel unter ganz erheblichem Druck, weil es angesichts des Klimawandels nicht nur um den Erhalt und die hergebrachte Verwaltung und Pflege des bestehenden deutschen Waldes geht, sondern um einen massiven Waldumbau. Dieser verlangt natürlich auch die Aufstockung großer Flächen mit unterschiedlichsten auch fremden Bäumen.

und Forstwirtschaft auf ein wirtschaftlich tragbares Maß begrenzen“ folgt bezeichnender Weise: „Die Landesforstverwaltung fühlt sich dabei dem Brandenburger Waldprogramm besonders verpflichtet und kommt den Anforderungen des Landeswaldgesetzes dadurch nach, dass der Vorrang gesunder und artenreicher Waldbestände gewährleistet wird. Dieses ist u. a. dann gegeben, wenn eine natürliche Verjüngung des Waldes ohne Schutzmaßnahmen möglich ist.“ Damit haben wir die Wald-vor-Wild-Entscheidung mit der utopischen Forderung der absoluten Naturverjüngung des Waldes in den Haupt- und Nebenbaumarten (!) bereits als Leitmotiv.

⁴⁶ „Wir wollen nachhaltig mit seinem Produkt "Wald" Geld verdienen“ – zum Zweck der Arbeitsgemeinschaft, <https://www.anw-deutschland.de/>.

⁴⁷ <https://bravors.brandenburg.de/de/gesetze-212920>

⁴⁸ <https://www.gesetze-im-internet.de/bjagdg/BJNR007800952.html>

⁴⁹ Z. B. Die **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie** hat zum Ziel, wildlebende Arten, deren Lebensräume und die europaweite Vernetzung dieser Lebensräume zu sichern und zu schützen. Die Vernetzung dient der Bewahrung, (Wieder-)herstellung und Entwicklung ökologischer Wechselbeziehungen sowie der Förderung natürlicher Ausbreitungs- und Wiederbesiedlungsprozesse. Sie dient damit der von den EU-Mitgliedstaaten 1992 eingegangenen Verpflichtungen zum Schutz der biologischen Vielfalt (Biodiversitätskonvention, CBD, Rio 1992).

Gerade jungen Bäumen rückt natürlich das Schalenwild ganz besonders schädigend zu Leibe, vor allem, wenn es keine sonstigen Äsungsflächen außerhalb und innerhalb des Waldes hat (Man geht davon aus, dass in natürlichen Wäldern stets 5-7 % der Fläche offen waren). Hier wiederum sind einerseits das **Rehwild** und andererseits das **Rotwild** betroffen. Beide Schalenwildarten können im Wald stark zu Schaden gehen. Das Rehwild als Konzentratsselektierer verbeißt die Lateral- und Terminaltriebe, das Rotwild zieht, solange dies das Jahr über geht, die Rinde in Streifen von den Bäumen und nagt diese Rinde im Winter an. Hierdurch wird den Schadinsekten Tür und Tor geöffnet (nur gegen Sauen hat die Forstpartie nichts einzuwenden, weil diese zwar im bestellten Feld, aber gerade nicht im Wald zu Schaden gehen).

3.2.1 Der Entwurf eines „Neuen Landesjagdgesetzes Brandenburg“

Gegenwärtig liegt der **Entwurf** eines **gänzlich neuen LJagdG** in der redigierten Fassung vom 03.03.2022 vor. In einer Einleitung wird im 1. Kapitel das Problem und im 2. Kapitel die Lösung beschrieben. Danach folgt dann die Wortfassung des gesamten neuen Landesjagdgesetzes. Daran schließt sich eine Begründung an, die aus einem allgemeinen und einem besonderen Teil besteht.

Der Entwurf basiert auf der Auffassung, die schon im Bericht zur Lage und Entwicklung der Forstwirtschaft in Brandenburg 2016-2018 anklingt, die Wildbewirtschaftung habe **ausschließlich eine dienende Funktion** der Waldbewirtschaftung, sei m. a. W. keine eigene Nachhaltigkeitswirtschaft. – **Abschussplanung** und **Reviere** bisherigen Zuschnitts könnten entfallen. Praktisch jeder Waldbesitzer müsse auf Schalenwild schießen dürfen.

Als wir diesen Entwurf in einer älteren Fassung das erste Mal sahen, haben wir ihn der „**geradezu umwerfenden Dämlichkeit**“ geziehen und „**das dümmste Jagdgesetz seit 174 Jahren**“ genannt⁵⁰. Das ist nicht sehr sachlich und nicht sehr freundlich aber leider nach wie vor richtig. Wir haben den späteren, heute geltenden, Entwurf dann aber in einem umfassenden **Rechtsgutachten**⁵¹ gewürdigt; es kommt ebenso wie ein nicht im vollen Wortlaut bislang bekanntes Gutachten von Prof. D. Johannes Dietlein⁵², Düsseldorf, zu einem im Grunde vernichtenden Ergebnis.

Der Entwurf wird seit Mitte Januar ausgiebig diskutiert und teils **begrüßt**⁵³, wohl überwiegend aber **abgelehnt**⁵⁴, insbesondere bezüglich der Minireviere. Die

⁵⁰ <https://jagdrechtsblog.com/ist-dies-auch-schwachsinn-hat-es-doch-methode/>

⁵¹ <https://jagdrechtsblog.com/entwurf-landesjagdgesetz-aus-der-mottenkiste-der-geschichte/>

⁵² <https://lvjv-brandenburg.de/download/rechtsgutachten-zum-entwurf-des-neuen-landesjagdgesetzes/>

⁵³ Die ANW Brandenburg-Berlin äußert sich gemeinsam mit NABU, BUND, Grüner Liga, Waldbauernverband und Ökologischem Jagdverein (ÖJV) zu den aktuellen Plänen des MLUK für das neue Landesjagdgesetz. <https://anw-brandenburg.de/category/aktuelles/>

⁵⁴ Z. B. <https://jagdrechtsblog.com/ist-dies-auch-schwachsinn-hat-es-doch-methode/>: Warum Brandenburgs neues Jagdgesetz bei Jägern nicht gut ankommt

- <https://www.rbb24.de/politik/beitrag/2022/03/brandenburg-reform-jagdgesetz-kritik-jaeger-wald-wild.html>; Brandenburg: Streit um Entwurf des neuen Landesjagdgesetzes –

<https://wildundhund.de/brandenburg-streit-um-entwurf-des-neuen-landesjagdgesetzes/>; Jagdgesetz: Entwurf will bisheriges Reviersystem aushebeln - <https://www.jagderleben.de/news/jagdgesetz-entwurf->

Ausführungen in der Einleitung einerseits und dem allgemeinen Teil der Begründung andererseits werden bei einem Rechtsvergleich einzelner Regelungen mit dem geltenden Landesjagdgesetz in meinem Gutachten erörtert.

Dennoch ist keineswegs gesagt, dass der Entwurf nicht Gesetz werden könnte – zumindest in Brandenburg, da seit der Föderalismusreform jedes Bundesland sein ganz eigenes Jagdrecht machen kann. Zwar haben sich zunächst SPD und CDU den zahlreichen Protesten angeschlossen und den Entwurf abgelehnt⁵⁵, und der Koalitionsausschuss ist dem am 09.05.2022 gefolgt. Er hat aber gleichzeitig festgelegt, dass Minister Vogel einen neuen Gesetzesentwurf vorlegen soll⁵⁶ - die Forstpartie hat also allenfalls eine **Schlacht verloren**, aber nicht den Krieg. Der geht unvermindert weiter! Denn Minister Vogel hat die umgehende Vorlage eines **neuen Entwurfs** angekündigt⁵⁷, der zwar die törichten Minireviere wohl nicht mehr enthalten soll, aber in seiner Zielsetzung unverändert sein dürfte.

3.2.2 Minireviere u. a. m. – vorwärts in die Vergangenheit

Der Entwurf ist in wesentlichen Teilen schon völlig anders gegliedert als das geltende Recht. Angeblich fehlen nur diejenigen Bestimmungen des geltenden Rechts im Entwurf, die unnötig oder jedenfalls nicht kontrollierbar sind. Tatsächlich fehlen leider auch andere wesentliche Bestimmungen und Definitionen, und allgemein ist die sprachliche Fassung und die inhaltliche Beschränkung zu beanstanden.

Wesentlich sind Teile des § 6 des Entwurfs, der lautet:

§ 6 Inhaber des Jagdrechts, Ausübung des Jagdrechts

(3) Eigentümern von Land-, Forst- oder fischereiwirtschaftlich nutzbarer Grundfläche im Land Brandenburg ab einer zusammenhängenden Größe von zehn Hektar steht vorbehaltlich § 7 das Jagdausübungsrecht auf ihren Flächen zu.... Das Jagdausübungsrecht kann vom jeweiligen Eigentümer selbst oder von seinen Beauftragten wahrgenommen werden.

(4) Eigentümer von Flächen können sich zu einer zusammenhängenden Gesamtfläche von mindestens zehn Hektar zusammenschließen und stehen damit Eigentümern nach Abs. 3 gleich. Abs. 3 Satz 2 gilt gleichermaßen.

will-bisheriges-reviersystem-aushebeln-713310; Brandenburg: Geplantes Jagdrecht würde Landeigentümer zu Bittstellern herabstufen - <https://www.topagrar.com/jagd-und-wald/news/brandenburg-geplantes-jagdrecht-wuerde-landeigentuemmer-zu-bittstellern-herabstufen-12852679.html>;

⁵⁵ fi-le:///C:/Users/Admin/Downloads/Konzept_neues_Jagdgesetz_Bbg.pdf

⁵⁶ Märkische Oderzeitung vom 10.05.2022 S. 9 „...Jagdgesetz fällt durch“.

⁵⁷ <https://www.rbb24.de/politik/beitrag/2022/05/brandenburg-aenderung-jagdgesetz-agrarminister-vogel.html>

Der Kern des Entwurfs ist somit der **Jagdbezirk**, der theoretisch **1 ha** ausmachen kann, also ein Grundstück mit einer Seitenlänge von 100 × 100 m. Ein derartiges Grundstück darf der Eigentümer selbst bejagen, sofern er insgesamt 10 ha besitzt. Diese brauchten nach der 1. Fassung des Entwurfs aus dem Dezember 2021 keinen Zusammenhang zu besitzen. Die nunmehr vorliegende redigierte Fassung nimmt diese in der Tat unlogische Regelung nicht mehr auf, sondern verlangt jetzt 10 ha zusammenhängender Grundstücke; für den Zusammenhang genügt eine Punktverbindung, wie sich zwar nicht aus dem Gesetzeswortlaut, wohl aber aus der Begründung ergibt. Zu § 6 Abs. 3 sagt die Begründung im besonderen Teil u.a. Wörtlich:

„§ 6 Abs. 3 räumt Eigentümern von Grundstücken mit einer zusammenhängenden Fläche von mindestens 10 ha das Jagdausübungsrecht ein. Eine Punktverbindung reicht aus. Mit dem Jagdausübungsrecht ist nicht die Pflicht verbunden, die Jagd auf diesen Grundstücken selbst durchzuführen oder durchführen zu lassen (vgl. § 7 Absatz 1)..“

Diese Regelung ist vor allem im Hinblick auf Waldgrundstücke von besonderer Bedeutung....

Der Kern dieses Entwurfs ist somit die **bewusste Abkehr von der nachhaltigen Wildbewirtschaftung**, indem **Kleinstreviere** geschaffen werden sollen und gleichzeitig natürlich jede **Abschussplanung** entfallen soll. Er verändert in starkem Maß das bisher geltende Reviersystem, ist um ca. **170 Jahre rückwärtsgewandt**, ist weitgehend **unvollständig** und führt mit Sicherheit zu einer Zersplitterung der Wildbewirtschaftung in Brandenburg mit der Folge, dass Wild in zahlreichen Kleinstrevieren und damit Landübergreifend **nicht mehr gehegt** werden kann, und offenkundig auch nicht soll, sondern weitgehend **eliminiert** werden muss. Die **Abschussplanung**, die bisher dazu dienen konnte, zusammen mit ihren Sanktionen auch den nicht weidgerechten Schiesser zum Instrument der Hege zu machen, wird **gestrichen**. Der Entwurf ist nach unserem Gutachten sogar überwiegend und vor allem in seiner Grundentscheidung **rechtswidrig**, weil er gerade unter dem Gesichtspunkt der Biodiversität und Nachhaltigkeit und seiner Neubewertung des Tierschutzes in Art. 20a GG und unter Berücksichtigung von § 17 Tierschutzgesetz jedenfalls **rechtlich** und im Übrigen auch **wildbiologisch** und **jagdlich inakzeptabel** ist.

3.2.3 Zusammenfassung – vom „Hegerecht“ zur „Reduktionsjagd“

Von den Grundsätzen der deutschen **Weidgerechtigkeit**, von der **Hegeverpflichtung**, von **Artenvielfalt** und **Tierschutz** und von der **Nachhaltigkeit** in § 1 BJagdG will der Entwurf und damit das zuständige **Ministerium** (und wollen die zahlreichen **Unterstützer** dieses Weges), sicherlich auch für die Zukunft und neue Entwürfe, bewusst und gewollt und eindeutig **abrücken** und sich aus der bisherigen **Jagdkultur** und insbesondere der **Hege** ersatzlos **verabschieden**. In dieser Abkehr von den allgemein akzeptierten und rechtlich verbindlich festgelegten Postulaten eines nachhaltigen Wildtiermanagements, also weg vom „**Hegegesetz**“ und hin zum „**Bejagungsgesetz**“, liegt der **Paradigmenwechsel** des Entwurfs. Erkennbar wird das darin, dass der Entwurf sowohl die grundlegenden oben zitierten Vorschriften des

Bundesjagdgesetzes als auch insbesondere den § 1 des geltenden Landesjagdgesetzes nicht nur ignoriert, sondern mit seinem neuen § 2 sicherstellt, dass jedenfalls die diesbezüglichen Vorschriften des Bundesjagdgesetzes auch nicht hilfsweise gelten können.

Deshalb definiert der Entwurf die Rolle der Jagd im ländlichen Raum so, dass sie „aus heutiger Sicht neben der nachhaltigen Nutzung des Wildes vor allem darin besteht, die Wildbestände derart „anzupassen“, dass eine land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung ohne erhebliche Beeinträchtigung möglich ist ...“. Diese Formulierung reduziert den **Wildbestand** auf eine **möglichst geringe Schädlingsdichte**. Und „anpassen“ heißt, wie wir im Forst schon oft leidvoll feststellen mussten, **Reduzierung** des Schalenwildbestandes **gegen Null!**⁵⁸

Besonders **entlarvend** ist die Begründung zu § 6 Abs. 3 des Entwurfs, die lautet:

*„Die hier vorgesehene Regelung soll es mehr Waldbesitzern ermöglichen, die Jagd auf ihren Flächen unmittelbar ... zu beeinflussen. Damit wird in Teilen eine **Rechtssystematik** wiederhergestellt, die zuletzt **bis 1850 existierte** und am ehesten dem Grundsatz gerecht wird, dass das Jagdrecht untrennbar an Grund und Boden gebunden ist.“* (Fettdruck vom Unterzeichneten).

Deutlicher kann man den Rückschritt in eine Zeit, in der es weder Biodiversität noch Nachhaltigkeit gab, nicht ausdrücken!

4. Ergebnis

Die Föderalismusreform hat es im Jahre 2006 möglich gemacht, dass jedes Bundesland sein eigenes Landesjagdgesetz erlässt. Das Ministerium in Brandenburg beruft sich jetzt für seinen neuen Entwurf ausdrücklich auf die konkurrierende Gesetzgebung.

Was dabei – wahrscheinlich bewusst - übersehen wird, ist die Tatsache, dass es **übergeordnete Rechtsnormen** gibt, an denen auch nach der Föderalismusreform durch den Landesgesetzgeber nicht gerüttelt werden kann. Dazu gehören eben die in diesem Vortrag am Anfang herausgearbeiteten wesentlichen **rechtlichen Säulen des Rechts der Jagd in Deutschland**. Zu ihnen gehören zum Teil über die Grundsätze der Weidgerechtigkeit, die schon für sich Gesetzeskraft haben, hinaus und auch nach objektiven Rechtsregeln jedenfalls die europäischen rechtlichen Vorgaben der Biodiversität und die deutschen bundesrechtlichen Vorgaben der Nachhaltigkeit und des Tierschutzes.

Und präziser: Dazu gehört die **Hegeverpflichtung!**

⁵⁸ S. dazu u. a.: Lipps August 2019: **Streitschrift gegen die rechtswidrige „Ausrottung“ und/oder „planlose Dezimierung“ von Schalenwild durch „Mindestabschusspläne“** - <https://jagdrechtsblog.com/streitschrift-gegen-die-ausrottung-des-schalenwilds-durch-die-forstpartie/>

Das bedeutet schlicht und einfach:

Ein neues Landesjagdgesetz auf der gedanklichen Grundlage des Entwurfs wäre nicht nur ein **miserables Stück interessegeleiteter Rechtsetzung**, sondern würde gegen übergeordnetes Recht verstoßen und der rechtlichen Prüfung durch die Gerichte nicht standhalten.

5. Wie weiter?

Diese Erkenntnis aber scheint bislang nicht zu genügen, um den Bestrebungen des Ministeriums in Brandenburg, den damit einhergehenden Bestrebungen von anderen Teilen der Forstpartie und der Unterstützung dieser Bestrebungen ein für alle Mal ein Ende zu bereiten. Das liegt auch daran, dass der Landesjagdverband, wofür sich auch das Gutachten Dietlein ausspricht, ebenso wie eine Reihe anderer Personen und Institutionen immer noch meinen, man könne über diesen Entwurf **diskutieren**, ihn **entschärfen** und **verbessern** oder, wie jetzt geplant, durch ein **ähnliches Machwerk ersetzen**.

Das ist eine Illusion.

Ein vordringlicher Weg, der jetzt begangen werden muss, und den übrigen jetzt endlich auch der Landesjagdverband mit Kraft zu verfolgen scheint, ist der einer **generellen politischen Ablehnung** dieses gesetzgeberischen Vorstoßes einer **fehlleiteten Forstpartie**. Die Jägerschaft sollte nie vergessen, dass wir auch **Wähler** sind. Es ist leider zu spät, den Anfängen zu wehren, aber umso mehr muss dem Fortgang dieser Bestrebungen Widerstand entgegengesetzt werden. Dazu sind alle Jäger aufgerufen.

Aber:

Ich möchte hier einen seit nunmehr **14 Jahren** offensichtlich **unbeachteten**, wenn nicht **vergessenen** Gedanken von *Dieter Stahmann* aufgreifen – nämlich den, dass die **deutsche Bürgerliche Jagdkultur gelebtes immaterielles Kulturerbe im Sinne der UNESCO** ist ⁵⁹.

Damit haben wir eine Aufgabe für das Forum Lebendige Jagdkultur:

Ich schlage vor, dass wir für das **Antragsjahr 2023** einen diesbezüglichen **Antrag** ⁶⁰ des Forum Lebendige Jagdkultur über die zuständigen Gremien an die

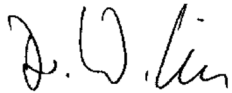
⁵⁹ „Die...bürgerliche Jagdkultur entspricht nämlich...in ihrer Gesamtheit vollständig der Definition eines gelebten immateriellen Kulturerbes, dessen Schutz und Förderung sich die UNESCO in ihrem „Übereinkommen zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes“ von 2003 zur Aufgabe gemacht hat“. Dieter Stahmann „Weidgerecht und Nachhaltig“ aaO S. 210 (s. Fußn. 8).

⁶⁰ <https://www.unesco.de/kultur-und-natur/immaterielles-kulturerbe/immaterielles-kulturerbe-werden>

Bundesregierung für das **Bundesweite Verzeichnis des Immateriellen Kulturerbes** ⁶¹ zur Vorlage bei der Expertenkommission Immaterielles Kulturerbe bei der **deutschen UNESCO-Kommission** stellen. Hierfür gibt es ein vorgeschriebenes teils in Formularform und teils in freier Form zu haltendes Vorlageverfahren ⁶².

Ich würde das gern für das Forum mit, z. B. 2 weiteren Forumsmitgliedern als „Vorschlagsredaktion“ in die Wege leiten und vorbereiten. Darüber könnten wir morgen beschließen.

Liebe, 22. Mai 2022



Dr. Wolfgang Lipps



⁶¹ <https://www.unesco.de/kultur-und-natur/immaterielles-kulturerbe/immaterielles-kulturerbe-deutschland/verzeichnis-ike>

⁶² <https://www.unesco.de/kultur-und-natur/immaterielles-kulturerbe/immaterielles-kulturerbe-werden/aufnahmekriterien>